

Mandanten- Informationsbrief zum 01.07.2017

Inhalt

1. Aktuelle Auswirkungen des neuen „Kassen-Gesetzes“
2. Zählprotokoll bei offener Ladenkasse nicht notwendig aber empfehlenswert
3. Eigenbelege
4. Was bei der Aufbewahrung von elektronischen Rechnungen zu beachten ist
5. Kleinbetragsrechnungen rückwirkend zum 01.01.2017 aus 250 erhöht!
6. Pauschale übernommene Steuer für Geschenke zählt zum Wert des Geschenkes!
7. Sozialabgaben beim Ferienjob
8. Weitere Informationen

1. Aktuelle Auswirkungen des neuen „Kassen-Gesetzes“

Zum 29.12.2016 ist das Gesetz zum Schutz vor Manipulationen an digitalen Grundaufzeichnungen in Kraft getreten (sog. „Kassen-Gesetz“). Die neuen Regelungen betreffen im Wesentlichen vier Bereiche (Kassennachschau, Belegausgabepflicht, manipulationssichere Registrierkassen, Einzelaufzeichnungspflicht). Während die drei erstgenannten Bereiche erst in späteren Zeiträumen anzuwenden sind (dazu sogleich), sind die Regelungen zur Einzelaufzeichnung bereits seit 29.12.2016 in Kraft.

Kassennachschau

Ab dem 01.01.2018 kann die Finanzverwaltung eine sog. „Kassen-Nachschau“ durchführen. Die Kassen-Nachschau dient zur Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Aufzeichnungen und Buchungen von Kasseneinnahmen und Kassenausgaben (z.B. mittels Kassenturz).

Von Seiten der Finanzbehörde können dann ohne vorherige Ankündigung während der üblichen Geschäfts- und Arbeitszeiten Geschäftsgrundstücke oder Geschäftsräume der Steuerpflichtigen betreten werden, um die Kassen-Nachschau durchzuführen.

Belegausgabepflicht

Ab 01.01.2020 gilt: Wer aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle mit einer Registrierkasse erfasst hat, muss dem Kunden einen zugehörigen Beleg ausstellen. Der Kunde muss den Beleg aber nicht (wie z.B. in Italien) mitnehmen.

Manipulationssichere Registrierkassen

Ab dem 01.01.2020 dürfen grundsätzlich nur noch Registrierkassen verwendet werden, die vor manipulativen Eingriffen durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung geschützt sind. Die genauen technischen Anforderungen werden derzeit erarbeitet.

Registrierkassen, die aktuell in Gebrauch sind, müssen also (soweit möglich) bis 31.12.2019 auf die neue technische Sicherheitseinrichtung aufgerüstet werden, um den gesetzlichen Anforderungen zu entsprechen.

Sofern eine Aufrüstung bauartbedingt nicht möglich ist, dürfen die Registrierkassen im Zuge einer Übergangsfrist noch bis zum 31.12.2022 weiterverwendet werden. Dies gilt allerdings nur,

wenn die Registrierkasse nach dem 25.11.2010 angeschafft worden ist.

Sehr alte Registrierkassen, die bauartbedingt nicht einmal auf die aktuellen Anforderungen der Finanzverwaltung aufrüstbar waren (niedergelegt im BMF-Schreiben vom 26.11.2010), sollten bereits zum 31.12.2016 ausgesondert worden sein. Dies betrifft vor allem nicht speicherfähige Registrierkassen.

Einzelaufzeichnungspflicht

Mit dem Kassen-Gesetz wurde die Bedeutung der sog. „Einzelaufzeichnungspflicht“ (ohne Übergangsfrist, gültig ab 29.12.2016) deutlich verschärft. Zum einen wurde die Einzelaufzeichnungspflicht nunmehr gesetzlich kodifiziert. Zum anderen wurden die Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht klar geregelt. Danach gilt:

1. Grundsätzlich sind alle Geschäftsvorfälle einzeln aufzuzeichnen
2. Ausnahmsweise besteht die Pflicht zur Einzelaufzeichnung aus Zumutbarkeitsgründen bei Verkauf von Waren an eine Vielzahl von nicht bekannten Personen gegen Barzahlung nicht.

Während bisher die Ausnahmen von der Einzelaufzeichnungspflicht von Fall zu Fall entschieden und eher großzügig gehandhabt wurden, existiert nun eine klar – aber eng – umrissene Ausnahmeregelung. Diese ist für die Finanzverwaltung und die Finanzgerichte bindend.

Die gesetzliche Neuregelung trifft damit vor allem Dienstleister, die bisher eine „offene Ladenkasse“ geführt und die Summe der Tageseinnahmen mittels Tageskassenbericht ermittelt haben. Sie sind nunmehr ausdrücklich zur Einzelaufzeichnung jedes Umsatzes verpflichtet, ohne unter die enge Ausnahmeregelung zu fallen.

Auch wenn ausweislich der Gesetzesbegründung keine Verschärfung der Rechtslage erfolgen sollte, ist höchst fraglich, ob die Finanzverwaltung und vor allem die Finanzgerichte dies genau so sehen. In vielen Branchen ist die Verwendung einer offenen Ladenkasse damit seit 29.12.2016 mit erheblichen Risiken behaftet. Betroffen sind z.B.:

- Änderungsschneidereien
- Ärzte
- Eisdielen
- Friseure
- Gaststätten
- Handwerker
- Nagelstudios
- Physiotherapeuten
- Wellnessmassagen

Eine rechtssichere Lösung kann derzeit in vielen Fällen nur mittels einer (später evtl. aufzurüstenden) Registrierkasse oder händischen Einzelaufzeichnungen erfolgen. Die Weiterverwendung einer offenen Ladenkasse sollte jedenfalls genau überprüft werden.

Die Problematik darf nicht unterschätzt werden, da die Finanzverwaltung bei bargeldintensiven Betrieben bei (schwerwiegenden) Mängeln in der Kassenführung zur Zuschätzung berechtigt ist.

2. Zählprotokoll bei offener Ladenkasse nicht notwendig aber empfehlenswert

Der BFH hatte in einem früheren Urteil entschieden, dass das Fehlen „...täglicher Protokolle über das Auszählen...“ einer offenen Ladenkasse einen gravierenden Mangel in der Kassenführung darstelle. Das Finanzamt sei daher in diesen Fällen zur Zuschätzung von Betriebseinnahmen berechtigt.

In einem aktuellen Urteil vom 16.12.2016 hat der BFH nun Folgendes klargestellt:

1. An der früheren Rechtsprechung wird festgehalten. Es muss weiterhin täglich ausgezählt werden.
2. Diese bedeutet jedoch nicht, dass bei einer offenen Ladenkasse ein Zählprotokoll zwingend notwendig sei, in dem die genaue Stückzahl der vorhandenen Geldscheine und -münzen aufgelistet wird.

Erforderlich – aber auch ausreichend – ist nach Ansicht des BFH ein „bloßer“ Kassenbericht, der auf der Grundlage eines tatsächlichen Auszählens erstellt worden ist. Dadurch ist das tägliche Auszählen ausreichend protokolliert.

Somit steht fest:

Ein vorhandenes Zählprotokoll erhöht die Beweiskraft der Kassenführung. Ein fehlendes Zählprotokoll führt jedoch nicht ohne Weiteres zu Zuschätzungen durch die Finanzverwaltung.

Hinweis zu Registrierkassen:

Wird keine offene Ladenkasse, sondern eine (elektronische) Registrierkasse verwendet, sind nach der Rechtsprechung des BFH in folgenden Fällen schwerwiegende Mängel in der Kassenführung gegeben:

- Fehlen einer lückenlosen Dokumentation zur Kassenprogrammierung
- Fehlen von Tagesendsummenbons bei Registrierkassen

Hinweis zum Zeugenbeweis

Außerdem hat sich der BFH zur Möglichkeit des Zeugenbeweises im Zusammenhang mit der Kassenführung geäußert. Im Streitfall hatte die Klägerin (Betreiberin eines Sexshops) ihren im Betrieb angestellten Ehemann als Zeugen darüber benannt, dass die „...Einnahmen vollständig auf den Tageseinnahmeblättern erfasst und dem Steuerberater vollständig gemeldet worden waren...“.

Der BFH entschied, dass das Finanzgericht in der Vorinstanz den Zeugen in diesem Fall hätte anhören müssen (anders wäre dies bei bloßer Bezeugung der „Höhe des Gewinns“).

Ob das Finanzgericht den Aussagen des Ehemanns letztlich auch Glauben schenken wird, ist eine Sache der Beweiswürdigung. Es ist nach Aussage des BFH aber nicht zulässig, in derartigen Fällen von vornherein von einer Beweiserhebung abzusehen.

3. Eigenbelege

Nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Buchführung (GoB) muss jeder Kaufmann bzw. Gewerbetreibende Bücher führen. Hierzu gehört, dass für jede Buchung auch ein Beleg vorliegen muss. Zu den Belegen zählen Fremd-, Eigen- und Ersatz- bzw. Notbelege.

Belege

- sind das Bindeglied zwischen den Geschäftsvorfällen und der Buchhaltung.
- sichern das vollständige Erfassen von Geschäftsvorfällen und ermöglichen die Kontrolle von Vorgängen.

Für die Buchführung geltende Grundsätze sind im Handelsrecht geregelt

Die allgemeinen Grundsätze, die für buchführungspflichtige Unternehmer gelten, ergeben sich aus [§§ 238-263 HGB \(Handelsgesetzbuch\)](#). Danach muss die Buchführung kaufmännisch ausgestaltet sein. Ein bestimmtes System ist nicht erforderlich und wird auch nicht vorgeschrieben.

Es ist notwendig, alle Geschäftsvorfälle laufend aufzuzeichnen. Mithilfe einer körperlichen Bestandsaufnahme muss die Aufstellung der Bilanz und des Inventars^[1] möglich sein. Zur Buchführung im weitesten Sinne gehören:

- die laufende Buchführung,
- eine Belegsammlung und -führung,
- die Bilanz sowie
- eine Gewinn- und Verlustrechnung.

Die Buchführung muss so ausgestaltet sein, dass sich ein sachkundiger Dritter (z. B. Steuerberater, Wirtschafts- oder Betriebsprüfer) in angemessener Zeit einen Überblick über die Geschäftsvorfälle und die Lage des Unternehmens verschaffen kann.

Das Belegprinzip gehört zu den unverrückbaren Grundsätzen der ordnungsgemäßen Buchführung – GoB. Die einzelnen Buchungen müssen sich in ihrer Entstehung und weiteren Abwicklung verfolgen lassen. Jeder Buchung muss ein Beleg zugrunde liegen. Oberster Grundsatz der Buchführung ist daher: **Keine Buchung ohne Beleg!**

Eigenbelege – wenn kein Fremder beteiligt ist

Wenn keine Fremdbelege vorhanden sind oder gar nicht vorhanden sein können, weil es sich um einen Vorgang handelt, an dem kein Fremder beteiligt war, ist ein Eigenbeleg ([Muster eines Eigenbelegs](#)

[anbei](#)) zu erstellen. Hierbei handelt es sich um Belege, die **im eigenen Unternehmen ausgestellt** werden. Es spielt keine Rolle, ob dies vom Unternehmer, Mitarbeiter oder Steuerberater erfolgt. Eigenbelege sind Originalbelege oder auch Durchschriften bzw. Kopien, da die Originalbelege dem Geschäftspartner zugeschickt oder übergeben wurden.

Hierzu gehören:

- Kassenbuch
- Lohnlisten und Lohn- und Gehaltsabrechnungen
- Lieferscheine
- Ausgangsrechnungen
- Gutschriften (Provisions- und Honorarabrechnungen)
- Barzahlungsquittungen/Kassenstreifen
- Entnahmen oder Einlagen von Bargeld durch den Unternehmer
- Aufzeichnungen über die Entnahme von Waren
- Aufzeichnungen über die Verwendung von betrieblichen Gegenständen für private Zwecke
- Aufzeichnungen über geschäftlich geführte Gespräche vom privaten Telefonanschluss
- Abrechnung von betrieblichen Fahrten, wenn sich das Fahrzeug im Privatvermögen befindet
- Reisekostenabrechnungen von Arbeitnehmern und Unternehmer (Messebesuche mit Übernachtung sowie Abwesenheit durch Fahrten zu Kunden und Lieferanten, mit Abwesenheit von mehr als 8 Stunden)
- Fahrtenbuch (Ermittlung der nicht betrieblich veranlassten Fahrten); kleinere Mängel führen nicht zur Verwerfung des Fahrtenbuchs und Anwendung der 1%-Regelung, wenn die Angaben insgesamt plausibel sind
- Inventurlisten
- Bestandskorrekturen aufgrund von Inventuren
- Umbuchungslisten
- Abschlussbuchungen
- Verrechnungsbuchungen
- Stornobuchungen
- Akkordzettel

- Materialentnahmescheine
- Materialrückgabescheine
- Vernichtung von unverkäuflicher Ware
- Auflistung von Sachgeschenken
- Getränke- und Speisekarten in Gastronomiebetrieben

- sich selbst bzw. eine von ihm beauftragte Person an den Computer setzen und dem Prüfer unverzüglich die angeforderten Dateien am Bildschirm zur Verfügung stellen.

4. Was bei der Aufbewahrung von elektronische Rechnungen zu beachten ist

Elektronische Rechnungen müssen auch **in elektronischer Form aufbewahrt** werden und während der Aufbewahrungsfrist von 10 Jahren jederzeit lesbar und maschinell auswertbar sein. Es ist deshalb nicht zulässig, elektronische Rechnungen **nur als Papiaerausdruck** aufzubewahren.

Die elektronischen Rechnungen müssen auf einem Datenträger aufbewahrt werden, der keine Änderungen mehr zulässt. Zu diesen Datenträgern gehören insbesondere CDs oder DVDs, die nur einmal beschreibbar sind. Die Rechnungen können z. B. auch als PDF-Dateien auf dem eigenen Server gespeichert werden.

Zugriff auf elektronisch gespeicherte Daten bei einer Umsatzsteuer-Nachschau

Im Interesse einer effektiven Umsatzsteuerkontrolle dürfen Betriebsprüfer des Finanzamts bei einer Umsatzsteuer-Nachschau auch elektronisch gespeicherte Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, andere Urkunden und elektronische Rechnungen einsehen. Es reicht nicht aus, dem Prüfer nur die entsprechenden Papiaerausdrucke aus dem Datenverarbeitungssystem zur Verfügung zu stellen.

Der Prüfer hat das Recht, die eigenen Datenverarbeitungssysteme des Unternehmers zu nutzen. D. h., er muss, wenn der Betriebsprüfer dies als erforderlich ansieht,

- ihm einen Computer zur Verfügung stellen, mit dem er auf das Datenverarbeitungssystem zugreifen kann, oder

5. Kleinbetragsrechnung rückwirkend zum 01.01.2017 auf 250 € erhöht!

Was lange währt, wird endlich gut. Durch das Bürokratieentlastungsgesetz II wurde nach einem langen und zuletzt etwas ins Stocken geratenem Gesetzgebungsverfahren (Beschluss des Bundesrats am 12.05.2017) schließlich die Grenze für **Kleinbetragsrechnungen** von 150 € (brutto) auf 250 € (brutto) angehoben. Erfreulicherweise gilt die Regelung bereits rückwirkend zum 01.01.2017.

Dies hat vor allem Auswirkungen auf den Vorsteuerabzug. Bei Kleinbetragsrechnungen ist dieser auch möglich, wenn insb. Name und Anschrift des Leistungsempfängers fehlen.

Ein häufiger Anwendungsfall von Kleinbetragsrechnungen sind Bewirtungsbelege bei Geschäftsessen. Diese maschinell erstellten Belege haben zwar freie Zeilen zur Angabe von Anlass und Teilnehmer des Geschäftsessens. Sie enthalten aber i.d.R. nicht Namen und Anschrift des bewirtenden Unternehmers. Solche Bewirtungsbelege können nunmehr (rückwirkend seit 01.01.2017) bis zu einem Betrag von 250 € statt bisher 150 € akzeptiert werden.

Bei darüber liegenden Bewirtungskosten ist jedoch weiterhin eine „normale“ ordnungsgemäße Rechnung anzufordern, die Name und Anschrift des bewirtenden Gastes enthält. Nur so ist der Vorsteuer- und (ggf. teilweise) Betriebsausgabenabzug gewährleistet.

6. Pauschale übernommene Steuer für Geschenke zählt zum Wert des Geschenkes!

Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer: Grundsätze

Im Wirtschaftsleben ist es üblich, wichtigen Geschäftsfreunden und Arbeitnehmern Geschenke (z.B. Geschenkkorb) zu machen oder diese zu kulturellen und sportlichen Veranstaltungen einzuladen. Dadurch sollen v.a. die Geschäftsbeziehungen gefördert werden. Es handelt sich bei den Geschenken auf Seiten des

Schenkers somit um Betriebsausgaben. Diese sind nur dann steuerlich abziehbar, wenn die Anschaffungskosten für die Geschenke 35 € je Geschenkempfänger und Wirtschaftsjahr nicht übersteigen.

Gleichzeitig führen die Geschenke beim Beschenkten zu Einnahmen. Fließen diese Einnahmen im Rahmen einer Einkunftsart zu, unterliegen sie beim Empfänger der Besteuerung.

Hinweis:

Werden Geschenke an Steuerausländer oder Privatpersonen gemacht, liegen bei diesen keine (in Deutschland) steuerbaren Einnahmen vor. Es fehlt insoweit am Zufluss im Rahmen einer steuerbaren Einkunftsart (im Inland).

Pauschale Besteuerung durch Schenker

Häufig erklären die Beschenkten die ihnen zugeflossenen Geschenke nicht im Rahmen ihrer Einkommensteuererklärung, so dass eine Besteuerung unterbleibt. Außerdem kann die Besteuerung durch den Beschenkten die Wirkung des Geschenks – Förderung der Geschäftsbeziehung – vereiteln.

§ 37b EStG eröffnet daher dem Schenker die Möglichkeit (= Wahlrecht), die Steuer des Beschenkten in pauschaler Höhe zu übernehmen. Der pauschale Steuersatz beträgt 30% zzgl. Soli zzgl. pauschale Kirchensteuer (abhängig je Bundesland). In Summe ergibt dies 33,75% (Bundesland: Bayern).

Beispiel:

A ist Inhaber einer Schreinerei. Er macht einem Lieferanten ein Geschenk i.H.v. 30 € (netto) zzgl. 5,70 € USt und entscheidet sich, dessen Einkommensteuer nach § 37b EStG pauschal zu übernehmen.

Lösung:

A entstehen hierdurch Kosten i.H.v. 30,00 € für das Geschenk zzgl. der pauschalen Einkommensteuer i.S. § 37b EStG i.H.v. 12,05 € (33,75% x 35,70 €).

Neue BFH-Rechtsprechung und deren Bedeutung

Mit Urteil vom 30.03.2017 (Az.: IV R 13/14) hat der BFH entschieden, dass die pauschale Einkommensteuer i.S. § 37b EStG, die ein Steuerpflichtiger für die Geschenke an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer übernimmt, als weiteres Geschenk zu beurteilen ist.

Übersteigt also der Wert des Geschenks (brutto) zusammen mit der übernommenen pauschalen

Einkommensteuer i.S. § 37b EStG die 35 €-Grenze, so liegen insgesamt nicht abziehbare Betriebsausgaben vor.

Ermittlung der 35 €-Grenze nach der neuen Rechtsprechung

Bezogen auf das obige Beispiel läge ein Geschenk i.H.v. 42,05 € (30,00 € + 12,05 €) vor. Die Aufwendungen sind daher steuerlich nicht abziehbar, da die Freigrenze i.H.v. 35 € überschritten wird.

Ein Betriebsausgabenabzug kommt nur noch in Betracht soweit insgesamt die 35 € eingehalten wird.

Der zulässige Höchstwert der Anschaffungskosten bei steuerlich abziehbaren Geschenken an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer mindert sich aufgrund der neuen Rechtsprechung, da von den bisher maßgeblichen 35 € noch die Pauschalsteuer abgezogen werden muss. Die Ermittlung ist abhängig vom Einzelfall vorzunehmen. Voraussetzung ist natürlich, dass der Schenker die Steuer für den Beschenkten übernehmen will.

Auffassung der Finanzverwaltung

Anders als der BFH vertritt das Bundesministerium der Finanzen (BMF) derzeit eine großzügigere Auffassung. Zwar ist diese auch der Ansicht, dass es sich bei der pauschal übernommenen Pauschalsteuer um ein weiteres Geschenk handelt. Dieses sei jedoch so zu beurteilen, wie das der Pauschalsteuer zugrundeliegende Geschenk. Ist dieses unter 35 €, so soll der Betriebsausgabenabzug möglich sein. Bei Überschreiten der 35 €-Grenze scheidet jedoch auch der Betriebsausgabenabzug für die § 37b EStG-Steuer aus.

Ausdrücklich ist bei der Prüfung der Freigrenze i.H.v. 35 € aus Vereinfachungsgründen allein auf den Betrag der Zuwendung abzustellen. Die übernommene Steuer ist nicht mit einzubeziehen (vgl. BMF-Schreiben vom 19.05.2015, Rnr. 25).

Nach dieser Ansicht würde der Höchstwert bei steuerlich abziehbaren Geschenken weiterhin bei 35 € liegen. Die hierauf gezahlte pauschale Einkommensteuer würde sich dann ebenfalls in vollem Umfang als Betriebsausgabe steuermindernd auswirken.

Bedeutung für die Praxis

Die aktuelle BFH-Rechtsprechung stellt eine deutliche Verschlechterung für die steuerliche

Abziehbarkeit von Geschenken an Geschäftsfreunde und Arbeitnehmer dar. Allerdings wird sie von der Finanzverwaltung derzeit nicht angewendet. Dazu müsste eine Veröffentlichung im Bundessteuerblatt erfolgen. Dies ist noch nicht geschehen. Bis auf weiteres ist die Finanzverwaltung daher an das o.g. BMF-Schreiben vom 19.05.2015 und damit an ihre vergleichsweise großzügige Auslegung gebunden. Es bleibt zu hoffen, dass sich die Finanzverwaltung möglichst bald zu der Thematik äußert, um schnell Rechtssicherheit bei diesem sehr praxisrelevanten Thema zu erhalten.

7. Sozialabgaben beim Ferienjob

Keine Sozialabgaben auf typischen Ferienjob

Sozialversicherungsrechtlich gilt der Grundsatz, dass alle kurzfristigen, nicht berufsmäßig ausgeübten Beschäftigungen, deren Dauer auf einen Zeitraum von höchstens drei Monaten (oder 70 Arbeitstagen) im Kalenderjahr begrenzt sind, sozialversicherungsfrei sind. Die Höhe des während der Tätigkeit erzielten Einkommens spielt dabei (bis auf wenige Ausnahmen) keine Rolle. Einnahmen aus einem typischen Ferienjob sind daher nicht mit Sozialversicherungsbeiträgen belastet.

Andere Regelungen gelten für „Nebenjob“

Für einen „Nebenjob“, der nicht nur für max. drei Monate (bzw. 70 Arbeitstage) sondern während des gesamten Jahres neben der Schule bzw. dem Studium ausgeübt wird (z.B. Zeitungen austragen, Servicekraft im Gastronomiebetrieb), gelten dagegen andere Regelungen. Diese Einkünfte unterliegen grundsätzlich der Sozialversicherung. Allerdings können hier unter den übrigen Voraussetzungen die Vergünstigungen für sog. „Mini-Jobs“ in Anspruch genommen werden, wenn das Entgelt 450 € nicht überschreitet. Mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungsverhältnisse werden zusammengerechnet.

Praktikum

Wird im Rahmen des Studiums ein Praktikum absolviert, das in der Studien- oder Prüfungsordnung des Studenten vorgeschrieben ist, kann bei Mini-Jobs der Pauschalbeitrag zur gesetzlichen Rentenversicherung ausnahmsweise entfallen.

Belastung für Arbeitgeber aus typischem Mini-Job

Beschäftigt ein Arbeitgeber einen „Mini-Jobber“ mit einem Monatslohn i.H.v. 450 €, so ergeben sich für ich folgende Aufwendungen:

<i>Entgelt</i>	<i>450,00 €</i>
<i>Pauschale Rentenversicherung (15%)</i>	<i>67,50 €</i>
<i>Pauschale Krankenversicherung (13%)</i>	<i>58,50 €</i>
<i>Einheitliche Pauschsteuer (2%)</i>	<i>9,00 €</i>
<i>Summe</i>	<i>585,00 €</i>

8. Weitere Informationen

Die vorstehenden Ausführungen und Beiträge sind nach bestem Wissen und Kenntnisstand verfasst worden. Es handelt sich nicht um abschließende Informationen und ersetzt keine Beratung. Eine Haftung für den Inhalt dieses Informationsbriefs kann daher nicht übernommen werden.

Gerne beraten wir Sie zu diesen und anderen Themen.

Bitte vereinbaren Sie bei Interesse einen Besprechungstermin.

Wir analysieren individuell Ihre persönliche Situation, zeigen Ihnen Vor- und Nachteile auf und geben Ihnen Gestaltungsempfehlungen.